Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1871

06. 06. 78

Sachgebiet 83

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes
– Drucksachen 8/1601, 8/1734, 8/1842 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 1:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1978 in Höhe von 21 608 DM gegenüber 20 161 DM im Jahre 1977 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1977 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 um 7,2 vom Hundert angepaßt."

2. Bei Annahme des Absatzes 1 müssen die Folgebestimmungen des 31. RAG entsprechend der Änderung des § 1 Abs. 1 umformuliert werden.

Bonn, den 6. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der Rentenanpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs anzupassen sind. Entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage nach bisherigem Anpassungsmodus errechnet sich ein Anpassungssatz vom 7,177 v. H. auf-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

gerundet 7,2 v. H. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1977 belief sich auf 20 161 DM, die des Jahres 1978 auf 21 608 DM.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält an dem in über 20 Jahren bewährten klaren und zuverlässigen Maßstab – der Entwicklung der Bruttolöhne – fest und lehnt willkürlich gegriffene Anpassungssätze ab.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung der Rentenanpassung bedeutet einen Verzicht auf feste Grundlagen für die Berechnung und Steigerung der Renten in der Zukunft und damit eine Aufgabe des Kernstücks der Rentenreform von 1957.

Die im Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes der Fraktionen SPD und FDP gewählten Maßnahmen zur Rentensanierung werden von der CDU/CSU abgelehnt.

Die CDU/CSU teilt die Auffassung der Sachverständigen im Hearing vom 12. April 1978 hinsichtlich der Dringlichkeit der Sanierung der Rentenfinanzen. Nachdem die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien die Verschlechterung der Rentenfinanzen lange Zeit bagatellisiert haben, sind jetzt Maßnahmen notwendig.

Das erste Sanierungsgesetz, das 20. Rentenanpassungsgesetz, brachte einschneidende Maßnahmen für Rentner und Versicherte. Es folgte die zweite Stufe der Rentensanierung über die Vierte Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes.

Während die bisherigen Maßnahmen noch als halbwegs systemkonform bezeichnet werden können, verläßt die Bundesregierung mit der Änderung des Anpassungsverfahrens der Bestandsrenten und der Änderung der Berechnung der Zugangsrenten im 21. Rentenanpassungsgesetz diese bewährte Basis.

Das Abgehen von der bruttolohnbezogenen dynamischen Rentenformel für drei Jahre kommt nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion einer Demontage des bewährten Rentensystems gleich. Der Vorschlag der Bundesregierung und der Fraktionen von SPD und FPD koppelt die Rentenanpassung von jeglichem Index ab und kehrt zu einer Rentenanpassung nach Kassenlage der Rentenversicherungsträger und des Bundes, also praktisch zu der Anpassungsform, wie wir sie vor der Rentenreform von 1957 hatten, zurück.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird diese Maßnahme einer sozialen Demontage, diese Abkehr von dem bewährten System der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente nicht mittragen. Wir treten für eine Beibehaltung des bewährten Rentenanpassungsverfahrens entsprechend der Bruttolohnentwicklung der Vorjahre ein.

Die Abkehr von der Bruttolohnbezogenheit der Rente für eine gewisse Zeit und damit die Senkung des Rentenniveaus wird nicht nur von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion abgelehnt, sondern auch von fast allen sozialpolitischen Verbänden. Die

Abkoppelung der Rentenanpassung von der Bruttolohnentwicklung wird heftigst kritisiert und abgelehnt vom DGB, der DAG, dem CGB, den Kriegsopferverbänden wie VDK, Reichsbund, Bund der Hirngeschädigten, und selbst die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände hält diese Methode der Sanierung für problematisch. Auch unabhängige Wissenschaftler haben im Hearing bestätigt, daß die Sanierungsmaßnahmen der Koalitionsparteien SPD und FDP im 21. RAG eine Aufgabe und Zerstörung der Rentenformel bedeuten und dieser Weg der Sanierung abzulehnen ist.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gibt es systemkonforme Wege, die Rentenfinanzen in Ordnung zu bringen. Ein Weg hierzu ist die Einführung bzw. Wiedereinführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner. Dieser Weg der Sanierung der Rentenfinanzen ist systemgerecht, praktikabel und verändert nicht das bewährte System der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die CDU/CSU hält, da sie an der Bruttolohnbezogenheit der Renten festhält, eine Festsetzung der Rentenanpassungssätze für drei Jahre im voraus nicht für erforderlich. Eine Festlegung der Rentenanpassungssätze für die Jahre 1980 und 1981 ist nicht erforderlich, aber auch wegen der fehlenden Daten über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte bei einer Beibehaltung des bisherigen Modus der Rentenanpassung nicht möglich. Wir treten für den bewährten Modus der Rentenanpassung durch alljährliche Gesetze ein und wenden uns auch gegen die Übertragung von Sanierungsmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Kriegsopferversorgung.

Die CDU/CSU ist der Auffassung, daß zu einer langfristigen Sanierung der Rentenfinanzen zusätzlich zu spezifischen Maßnahmen ein umfassender Abbau investitionshemmender Vorschriften, eine Förderung des Wirtschaftswachstums und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit hinzutreten muß. Eine Ankurbelung der Wirtschaft bringt einerseits durch erhöhte Beiträge den Rentenversicherungsträgern zusätzliche Einnahmen, verringert andererseits über geringere Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes, des Altersruhegeldes mit 60 Jahren nach einem Jahre Arbeitslosigkeit die Ausgaben der Rentenversicherungsträger. Eine Wirtschaftsankurbelung allein kann ebenso wie die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages als Einzelmaßnahme die Rentensanierung nicht bewirken. Nur ein Angehen des Problems von vielen Seiten verspricht Erfolg, zumal weitere Belastungen wegen der demographischen Entwicklung und aus höchstrichterlichen Entscheidungen mittelfristig auf die Rentenversicherung zukommen.

Die CDU/CSU lehnt die Regierungskonzeption wegen ihrer systemverändernden und in den Kern der Rentenformel eingreifenden Maßnahmen ab und ist nur bereit, einer Konzeption zuzustimmen, die im Kern die jetzige Rentenformel erhält und die Bruttolohnbezogenheit der Rentenberechnung und der Rentenanpassung beinhaltet. Bei der Einführung bzw. Wiederein-

führung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner sollte eine soziale Staffelung entsprechend der Leistungsfähigkeit der Rentner enthalten sein.

Zu Nummer 2

Der Absatz 1 enthält lediglich den Grundsatz der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angestrebten Beibehaltung der bisherigen bewährten Rentenanpassungsmethode und die Rentenanpassung der Renten aus Versicherungsfällen, die 1977 und früher eingetreten sind. Falls diese Regelung im Deutschen Bundestag angenommen wird, sind die Folgebestimmungen des Artikels 1 Abschnitt 1 §§ 2 bis 8 und die weiteren Abschnitte entsprechend umzuformulieren.